



## Einsatz von Fremdfirmen

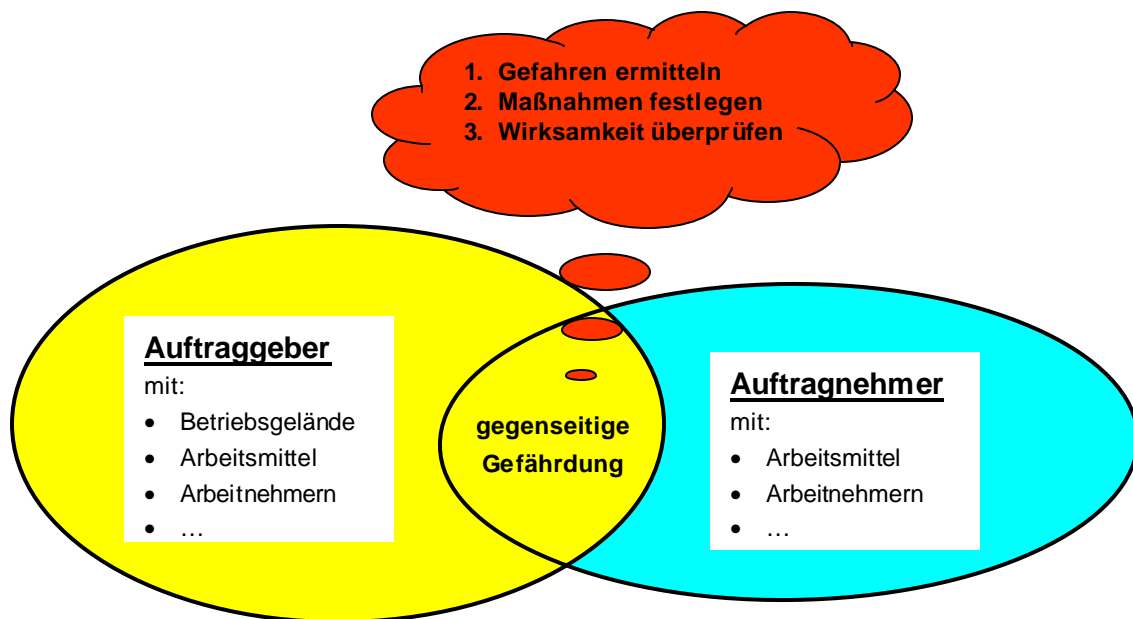
### Was ist zu beachten?

Auch in einem Unternehmen mit einer gut funktionierenden Arbeitsschutzorganisation und einem hohen Sicherheitsstandard kann es zu Störungen kommen, wenn Mitarbeiter fremder Unternehmen eingesetzt werden:

- Was haben Sie als Arbeitgeber, Auftraggeber und Führungskraft zu beachten?
- Welche Aufgaben und Verantwortung übernehmen Sie beim Einsatz von fremden Mitarbeitern im Unternehmen?
- Wie gewährleisten Sie die Sicherheit der eigenen Mitarbeiter und die der Fremdfirma?
- Wie legen Sie eindeutige Verantwortungsbereiche fest?
- Wie können Sie bereits bei Auftragsvergabe, Regelungen für den Arbeitsschutz vereinbaren?

Erforderliche Maßnahmen für eine gefahrlose Zusammenarbeit können Sie als Auftraggeber nicht Kraft Direktionsrecht anordnen, sondern sollten vorher vertraglich geregelt sein.

#### Gegenseitige Gefährdung durch überschneidende Arbeitsbereiche



Fremdfirmenmitarbeiter müssen sich sehr schnell auf eine neue Arbeitsumgebung, ungewohnte Arbeitsbedingungen und neue Arbeitsabläufe einstellen. Dies birgt ein erhöhtes Unfall- und Gesundheitsrisiko. Um das Risiko zu minimieren sind ausreichend Informationen über die örtlichen Gegebenheiten erforderlich. Auch ist die Gefährdung der Stammebelegschaft durch die Arbeiten der Fremdfirmen nicht ausgeschlossen.

Im nachfolgendem Beitrag möchten wir Sie über dieses Thema informieren.

## Welche Vorgaben sind beim Einsatz von Fremdfirmen zu beachten?

### 1 Fremdfirma auswählen und Arbeitsschutzvereinbarungen vertraglich festlegen

Bei der Auswahl von Fremdfirmen sollten Sie neben den ökonomischen Belangen auch Referenzen zum Arbeitsschutz berücksichtigen. Dieses sind z.B. DIN EN ISO 9000, SCC, OHSAS18001, QUB, E-coStep. Sie als Auftraggeber haben Arbeitsschutzbestimmungen als Vertragsbestandteil festzulegen.

Unter anderem regeln sie:

- die Zuständigkeiten,
- die Weisungsbefugnisse,
- die Durchführung von Unterweisungen,
- das Verhalten im Normal- und Alarmfall (Flucht u. Rettungsplan)
- das Bereitstellen und den Einsatz von Geräten und Materialien.

Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (BGV A1) § 5 (1) „Vergabe von Aufträgen“

Erteilt der Unternehmer den Auftrag,

1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,
2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Abs. 1 und 2\* genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.

\*(allgemeine Grundsätze zum Arbeitsschutz, unter Berücksichtigung staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Regeln)

### 2 Auftragsverantwortlichen des Auftraggebers bestimmen

Der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers ist der Ansprechpartner für die Fremdfirmen vor Ort.

Seine Aufgaben sind z.B.:

- Unterweisung des Verantwortlichen der Fremdfirma,
- Überwachung der Ausführung im Hinblick auf die vereinbarten Arbeitsschutzmaßnahmen und
- Abnahme der Leistung unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) § 8 (2) „Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber“\*

Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

\*(identisch mit § 6 (2) BGV A1)

### 3 Gegenseitige Gefährdungen gemeinsam ermitteln und Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen

Der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers und der Verantwortliche der Fremdfirma ermitteln gegenseitige Gefährdungen, die sich bei der Ausführung des Auftrages ergeben können. Sie legen gemeinsam die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen fest. Die Dokumentation der abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen müssen zur Einsichtnahme durch die ausführenden Personen bei der Auftragsausführung vor Ort vorliegen. Die Beschäftigten der Fremdfirma müssen auftragsbezogen vor Ort (in der Regel durch den Verantwortlichen der Fremdfirma) unterwiesen werden. Die Mitarbeiter des Auftraggebers müssen spezielle Unterweisungen erhalten, wenn sich durch Tätigkeiten der Fremdfirmen zusätzliche Gefährdungen ergeben können.

BGV A1 § 5 (3) „Vergabe von Aufträgen“

Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. ...

ArbSchG § 8 (1) „Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber“

Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

**4 Arbeiten aufeinander abstimmen**

Bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen haben Auftraggeber und Fremdunternehmer eine geeignete Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Sie muss Weisungsbefugnis zur Durchsetzung von Sicherheit und Gesundheitsschutz erhalten.

Sehr häufig nimmt der Auftragsverantwortliche des Auftraggebers diese Aufgabe wahr, da er mit den betrieblichen Verhältnissen vertraut ist.

**BGV A1 § 6 (1) "Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer"**

*Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, so weit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.*

**5 Aufsichtsführenden bestimmen**

Bei besonderen Gefahren (z.B. durch unerwartete Gefahr bringende Bewegungen bei automatischen Abläufen oder anstehenden Restenergien oder bei Tankreinigungsarbeiten) müssen Auftraggeber und Fremdunternehmer zusätzlich einen Aufsichtsführenden einsetzen, der die zu treffenden Arbeitschutzmaßnahmen überwacht.

**BGV A1 § 5 (3) „Vergabe von Aufträgen“**

*... Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtsführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtsführenden zu stellen hat.*

**6 Fremdfirmen bewerten**

Eine Berücksichtigung der Fremdfirma bei der Vergabe von weiteren Aufträgen sollte nur erfolgen, wenn neben den Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsanforderungen auch die Sicherheit und Gesundheit aller Mitarbeiter gewahrt wurde.

Hier ist eine Bewertung erforderlich, die dem Einkauf als Handlungsgrundlage für zukünftige Auftragsvergabe dient.

Neben dem v.g. allgemeinen Vorgehen beim Einsatz von Fremdfirmen sind auch spezielle Bereiche zu beachten, wie z.B. die Gefahrstoff- und die Baustellenverordnung:

**Baustellenverordnung (BaustellV) - § 3 „Koordinierung“**

*(1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.*

**Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) - § 17 „Zusammenarbeit verschiedener Firmen“**

*(1) Werden für die Durchführung von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in einem Betrieb Fremdfirmen beauftragt, ist der Arbeitgeber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die erforderlichen Tätigkeiten nur Firmen herangezogen werden, die über die für die Tätigkeiten erforderliche besondere Fachkenntnis und Erfahrung verfügen. ...*

*(2) ... Wenn im Rahmen des Fremdfirmeneinsatzes für Beschäftigte die Möglichkeit einer gegenseitigen Gefährdung besteht, ist vom Arbeitgeber, in dessen Betrieb die Tätigkeiten durchgeführt werden, vor der Aufnahme der Tätigkeiten ein Koordinator zu bestellen. ...*

*(3) Alle Arbeitgeber, Auftraggeber und Auftragnehmer haben bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zusammenzuwirken und sich abzustimmen. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die Auswahl der Verfahren, die Koordinierung der verschiedenen Tätigkeiten und die Festlegung und Durchführung der erforderlichen Schutzmaßnahmen. ... Die Ergebnisse der gemeinsamen Gefährdungsbeurteilung sind von allen Beteiligten zu dokumentieren.*

**Ansprechpartner**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den für Ihren Betrieb zuständigen Aufsichtsbeamten der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen:

Dienstort Bremen:	Dienstort Bremerhaven:
Tel.: 0421-361-6260 (Zentrale)	Tel.: 0471-95256-0 (Zentrale)
Fax: 0421-361-6522	Fax: 0471-95256-38
e-mail: office-hb@gewerbeaufsicht.bremen.de	e-mail: office-brhv@gewerbeaufsicht.bremen.de
Parkstraße 58/60; 28209 Bremen	Lange Straße 119; 27580 Bremerhaven